Schützenverein Lotte von 1659 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Lotte von 1659“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lotte.

§ 2 Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des traditionellen heimatlichen Schützenbrauchtums, des Schießsportes, der Musik und der Jugend.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch schießsportliche und musikalische Veranstaltungen, Durchführung von Festen und der Jugendförderung nach den Grundsätzen des Deutschen Sportbundes erfüllt.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dem Verein ist es gestattet, Mitgliedern für deren Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG zu gewähren.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Die Beitragserklärung ist schriftlich vorzulegen.
(2) Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalender-Vierteljahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
(2) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließendem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied unverzüglich bekanntgegeben werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenen Brief an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Vierteljahr des Beitragsjahres zu zahlen bzw. durch den Schatzmeister per Bankeinzug einzuziehen. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 Organe des Vereins/Vertretung des Vereins

(1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand i.S. § 26 BGB,bestehend aus dem/der Präsident/in und einen/einer stellvertretenden Präsident/in (Vizepräsident/in),
- der Vorstand nach Absatz 3
- der Gesamtvorstand (Absatz 4)

(2) Je zwei Mitglieder des Vorstandes i.S.von § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
(3) Der Vorstand besteht aus
- Vorsitzenden (Präsidenten/in)
- stellvertretenden Präsidenten/in (Vizepräsidenten/in)
- Schriftführer/in
- Schriftführer/in -Stellvertreter/in
- Schatzmeister/in- Schatzmeister/in – Stellvertreter/in

(4) Der Gesamtvorstand besteht aus
- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Sportleitern/in „Traditionsschießen“ und „Sportschießen“, soweit Belange des Schießsportes oder der Schießsportanlage betroffen sind,
- dem 1. und 2. Festausschussvorsitzenden, soweit Belange von Festlichkeiten, Reiseveranstaltungen u.ä. betroffen sind,
- der Damenvertretern/in, soweit typische Damenbelange (Schießsport, Veranstaltungen u.ä. betroffen sind,
- dem Schießstandobmann, soweit Belange der Schießsportlage betroffen sind,

- **dem/der Jugendleiter/in**

(5) Der Vorstand (i.S. § 26 BGB und nach Abs. 3) wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren bestellt, und zwar
a) in einem Jahr mit gerader Jahreszahl:
- **der/die Präsidenten/in**
- **der/die 2. Kassierer/in**
- **der/die 2. Schriftführer/in**

b) in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl:
- **der/die Präsidenten/in (Vizepräsidenten/in)**
- **der/die Kassierer/in**
- **der/die 1. Schriftführer/in**

Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsposten können nicht in einer Person vereinigt werden. Die unter (4) genannten Funktioner werden durch die Mitgliederversammlung für unbefristete Zeit bestellt und wie unter (5) angeführt, turnusmäßig bestätigt.

(6) Hinsichtlich der Berufung, der Beschlussfähigkeit, der Beschlussfassung sowie der Beurkundung gelten die §§ 12 Abs.1, 13, Abs. 1, 14, Abs. 1 sowie15.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als fünftausend Euro (5.000,00 €) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal eine Generalversammlung – möglichst in den ersten drei (3) Monaten des Kalenderjahres sowie bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (§ 10Abs. 3) binnen sechs Wochen.
(2) Der Vorstand hat auf der Generalversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung Beschluss zu fassen.
(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen unter Vorlage einer Tagesordnung zu berufen. Die Zustellung der Einladung erfolgt durch Post, Boten oder auf elektronischem Wege.

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
(3) Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
(4) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so kann frühestens nach Ablauf von vier Wochen, spätestens nach Ablauf von zwölf Wochen seit

dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung einberufen werden. In der Einladung zu dieser weiteren Versammlung muss auf die erleichterte Beschlussfassung (s. Abs. 4) hingewiesen werden.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
(2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
(3) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Schriftliche Zustimmung ist möglich.
(4) Zur Beschlussfassung über die Auslösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
Waren mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter.
(2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 14 Abs. 4 der Satzung) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lotte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Es handelt sich im nachfolgenden um historische Texte. Sie sind aus alten Satzungen überliefert und stellen allgemeine Handlungsanweisungen dar.

§ 17 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können nur auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder infolge besonderer Verdienste um den Verein durch die Hauptversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 18 Der/die Präsident/in

Der/die Präsident/in leitet die Versammlung ohne im Allgemeinen an ein strenges Festhalten der Formen gebunden zu sein. Er/sie ist befugt, dem Sprechenden, wenn dessen Rede unangemessen erscheint und der Ruf zur Ordnung unbeachtet bleibt, das Wort zu entziehen. Ferner ist er/sie berechtigt, die Versammlungen zu

schließen, sobald die Versammlung einen solchen Verlauf nimmt, dass sie zwecklos wird.
Er/sie wacht über die pünktliche Ausführung der satzungsgemäßen Bestimmungen.

Der/die Präsident/in erteilt dem Redner das Wort. Ohne dieses erhalten zu haben, darf kein Mitglied sprechen.

Der/die Präsident/in führt bei Festumzügen das Kommando. Es steht ihm aber frei, einen Kommandoführer zu bestimmen.

§ 19 Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in verfasst über jede Sitzung eine Niederschrift und legt sie der nächsten Versammlung zur Genehmigung vor. Außerdem ist er/sie zur Abfassung aller Schriftstücke verpflichtet, welche die Verwaltung des Vereins nötig macht. Er/sie fertigt ferner über beachtenswerte Vorfälle, Verlauf von Festlichkeiten usw. entsprechende Niederschriften.

§ 20 Der/die Kassenführer/in (Schatzwart/in)

Der/die Kassenführer/in verwaltet das gesamte Vereinsvermögen. Er nimmt die Beiträge und Eintrittsgelder in Empfang und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er zahlt Anweisungen auf die Kasse, sobald sie vom Präsidenten/in und Schriftführer/in oder deren Stellvertreter/in gegengezeichnet sind. In der Hauptversammlung legt er/sie jedes Jahr den Kassenbericht vor. Des Weiteren sorgt er/sie für die verzinsbare Anlegung der Gelder.

§ 21 Fahnenträger

Die Wahl der Fahnenträger sowie der Stellvertreter erfolgt durch die Mitgliedersammlung. Die Fahnenträger sind in jedem Fall über tadellose Unterbringung der Fahne verantwortlich.

§ 22 Der Schützenkönig

Der beste Schütze am Tage des Schützenfestes wird Schützenkönig/in. Die Vereinskasse zahlt dem Schützenkönig/in zum Schützenfest eine in der Mitgliederversammlung festzusetzende Prämie.

§ 23 Der Festausschuss

Der Festausschuss setzt sich aus 6 -12 Mitgliedern zusammen. Zu Festlichkeiten muss es seine Sorge sein, für Bekränzung aufzukommen und Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten.

§ 24 Todesfall

Der Tod eines Mitgliedes ist von den Angehörigen an den Vorsitzenden zu melden. Tag und Stunde der Beerdigung sind genau und rechtzeitig anzugeben, damit der Vorstand wegen der Beteiligung des Vereins an dem Leichenbegräbnis das Erforderliche veranlassen kann. Der Verein nimmt geschlossen mit der Fahne an der Beerdigung teil. Alle Mitglieder werden alsbald über den Todesfall in Kenntnis gesetzt.
Der geschlossene Zug bewegt sich vor dem Sarg.

§ 25 Kommandeur

Die Wahl des Kommandeurs und seines Stellvertreters erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03.Juni 2017 in Kraft.

Lotte, 03. Juni 2017

(Horst Kröner)
Präsident

(Armin Sünnewie)
1. Stellvertretender Präsident)

(Heidi Willms)
1. Schriftführerin

(Brigitte Gausmann)
Schatzmeisterin

(Wolfgang Fellner)
2. Schriftführer

(Barbara Kröner)
Schatzmeister -Stellvertreter